



Juristen und Juristinnen gegen atomare, biologische und chemische Waffen
Für gewaltfreie Friedensgestaltung
Deutsche Sektion der International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms

Herrn
Dr. Frank-Walter Steinmeier
Bundesminister des Auswärtigen
- persönlich/vertraulich -
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

Marburg, 19. Juni 2007

VORSTAND:

Vorsitzender:

Dr. Peter Becker
Rechtsanwalt und Notar, Marburg

Stellv. Vorsitzende:

Dr. Lars Albath
Beamter, Brüssel

Dr. Philipp Boos
Rechtsanwalt, Köln

Carlos Foth
Staatsanwalt a. D., Berlin

Dr. Hubertus Graf Grote
Richter i. R., Rosche

Bernd Hahnfeld
Richter i. R., Köln

Otto Jäckel
Rechtsanwalt, Wiesbaden

Volker Lindemann
Richter i. R., Schleswig

Prof. Dr. Manfred Mohr
Völkerrechtler, Berlin

Björn Rohde-Liebenau
Rechtsanwalt, Hamburg

Michael Rützel
Rechtsanwalt, Frankfurt

Eckhart Stevens-Bartol
Richter, München

Jutta Wolters
Richterin, Oestrich-Winkel

Helga Wullweber
Rechtsanwältin, Berlin

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Prof. Dr. Michael Bothe, Frankfurt

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremer

Dr. Dieter Deiseroth, Leipzig
Bundesverwaltungsrichter

Prof. Dr. Erhard Denninger, Frankfurt

Dr. Dietrich Franke, Leipzig
Bundesverwaltungsrichter

Prof. Dr. Bernhard Graefrath †, Berlin

Prof. Dr. Norman Paech, Hamburg

Prof. Dr. Horst-Eberhard Richter, Gießler

Dr. Hermann Scheer MdB, Remager

Dr. Dr. Helmut Simon, Karlsruhe
Bundesverfassungsrichter a. D.

Hans-Christof von Sponeck, Müllheir
Beigeordneter VN-Generalsekretär

Prof. Dr. Herbert Wulf, Pinneberg

GESCHÄFTSFÜHRER:

Reiner Braun, Berlin

Memorandum für eine umfassende Anerkennung der Gerichtsbarkeit des IGH

Sehr geehrter Herr Dr. Steinmeier,

in Ihrem Schreiben vom 10.01.2007 haben Sie auf die Möglichkeit von Vorbehalten nach Art. 36 Abs. 3 des IGH-Status aufmerksam gemacht. Offenbar handelt es sich dabei um insbesondere vom Bundesverteidigungsministerium und vom Bundesinnenministerium geforderte förmliche Vorbehalte hinsichtlich militärischer Einsätze. Diese Mitteilung, erfüllt uns mit großer Sorge. Denn die Freistellung militärischer Einsätze würde die Unterwerfungserklärung nahezu wertlos machen. Denn damit würden gerade diejenigen völkerrechtlichen Streitfälle, um deretwegen die internationale Gerichtsbarkeit geschaffen wurde, ausgeklammert und der gerichtlichen Überprüfung entzogen.

Militäreinsätze müssen vom IGH auf ihre Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht überprüft werden können und zwar unabhängig davon, ob der handelnde Staat die Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und insbesondere mit den zwingenden Regeln der UN-Charta behauptet. Nur so kann eine friedliche Weltordnung geschaffen und das Recht des Stärkeren durch die Stärke des Rechtes ersetzt werden. Das entspricht zudem dem zentralen Verfassungsgebot der Friedensstaatlichkeit.

Erklärt ein Staat die Unterwerfung unter die obligatorische Rechtsprechung des IGH nur unter dem Vorbehalt der Freistellung militärischer Einsätze, so würde er sich im Falle einer militärischen Aggression das Recht des Stärkeren sichern. Das kann von den verantwortlichen Politikern der Bundesrepublik Deutschland, die für ihre Bemühungen um die Stärkung des Völkerrechts international gerühmt wird, nicht beabsichtigt sein. Ein von Deutschland erklärter derartiger Vorbehalt hätte eine verheerende politische Signalwirkung.

Art. 24 Absatz 3 Grundgesetz schreibt zudem vor, das Deutschland einer allgemeinen, umfassenden, obligatorischen, internationalen Schiedsgerichtsbarkeit beitrifft. Dabei bedeutet „umfassend“, dass alle Sachgebiete, die Gegenstand eines zwischenstaatlichen Streites sein können, zur Zuständigkeit

Geschäftsstelle Marburg:

Wilhelm-Roser-Straße 25
35037 Marburg
Postfach 1169
35001 Marburg

Tel. (0 64 21) 16 896-0
Fax (0 64 21) 16 896-79
eMail: info@ialana.de
www.ialana.de

Bankverbindung:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
Konto-Nr. 1000 668 083
BLZ 533 500 00

Geschäftsstelle Berlin:

Glinkastraße 5
10117 Berlin

gehören. Dazu gehören naturgemäß alle Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit militärischer Einsätze. Gegen einen Vorbehalt insoweit würden also auch verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Mit der Einrichtung des IGH hat die Staatengemeinschaft die gerichtsförmige Streitschlichtung international gestärkt und einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von Hochrüstung und Kriegen geleistet. Auf den beiden Haager Friedenskonferenzen 1899 und 1907 konnte insbesondere wegen des Widerstandes des Deutschen Kaiserreiches eine „obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit“ nicht geschaffen werden. Der "Ständige Internationale Gerichtshof" wurde 1920 gegründet und spielte bis zu seiner 1946 erfolgten Ablösung durch den IGH nur eine relativ bescheidene Rolle. Das änderte sich erst mit der Schaffung des IGH, dessen Statut alle Mitgliedsstaaten mit dem Beitritt zur UN zwangsläufig und unbefristet anerkennen.

Es gibt auch keine schützenswerten Interessen der Bundesrepublik Deutschland, die einen völkerrechtlichen Vorbehalt bei der Abgabe der Unterwerfungserklärung rechtfertigen könnten. Gerade Deutschland sollte seine Interessen glaubwürdig und dauerhaft durch die strikte Beachtung des Völkerrechts sichern. Völkerrechtliche Vorbehalte sind dazu ungeeignet. Wenn seine Militäreinsätze im Einklang mit den Regeln des Völkerrechts stehen, braucht Deutschland eine Überprüfung durch den IGH nicht zu befürchten.

Wir empfehlen dem Beispiel Österreichs und der Niederlanden zu folgen, die im Vertrauen auf das Völkerrecht und auf die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit und die Kompetenz des IGH die Unterwerfungserklärung abgesehen von einer Reziprozitätsklausel ohne Vorbehalte abgegeben haben.

Der Vorstand der IALANA bittet Sie, verehrter Herr Dr. Steinmeier, darauf hinzuwirken, dass die Bundesregierung - ohne die Unterwerfung durch Vorbehalte einzuschränken - eine förmliche Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut beschließt, und um die Zustimmung des Bundestags durch ein Bundesgesetz nachsucht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Becker
- Vorsitzender -